



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

– Neufassung der Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2021 folgende Neufassung der Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

ABSCHNITT I

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Promovierendenvertretung der Leuphana Universität besteht aus einem Mitglied pro Fakultät.
- (2) ¹Die Wahl der Promovierendenvertretung soll mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten verbunden werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Sommersemesters liegen.
- (3) Die Promovierendenvertretung kann aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher bestimmen.

§ 2 Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

- (1) ¹Wählen und gewählt werden dürfen nur die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Leuphana Universität Lüneburg, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. ²Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich. ³In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidierenden das aktive und passive Wahlrecht besitzen.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Doktorandinnen und Doktoranden, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Fakultäten zu gliedern. ²Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss enthalten:
 1. den Familien- und Vornamen,
 2. Titel und Prädikate,
 3. Zugehörigkeit zu einer Fakultät,
 4. die Angabe der letzten drei Stellen der Matrikelnummer.³Weitere Angaben (z.B. Geburtsdatum, Anschrift oder Studiengang) sind aufzuführen, soweit dies zum Ausschluss von Verwechslungen oder für die Durchführung der Wahlen erforderlich ist. ⁴Maßgeblich für die Angaben im Wahlberechtigtenverzeichnis sind die Eintragungen im Studierendenverwaltungssystem der Universität. ⁵Für die Führung von Wahlnamen sind nicht die Wahlorgane, sondern ist der Studierendenservice zuständig. ⁶Die Namensführung ist außerhalb des Wahlverfahrens vorab dort zu beantragen. ⁷Ein dahingehender Einspruch gegen die Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 Absatz 4 bis 8 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg (WahlO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3 Amtszeit, Nachrücken und Stellvertretung

- (1) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. ³Die Grundordnung kann andere Amtszeiten festlegen.
- (2) Die Benennung der Ersatzleute und Stellvertretungen erfolgt gem. § 20 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 26 WahlO.

§ 4 Weitere Vorschriften

- (1) Im Übrigen gelten §§ 2-5, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 sowie §§ 9-26 der WahlO entsprechend.
- (2) In Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung.

§ 5 Übergangsvorschrift: Verschiebung des Wahltermins in das Sommersemester

Abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erfolgt die Wahl zur Promovierendenvertretung im Wintersemester 2021/2022 für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren vom 01. April 2022 bis zum 30. September 2024.

ABSCHNITT II

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Juli 2016 (Leuphana Gazette Nr. 46/16 vom 23. August 2016), zuletzt geändert am 19. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 73/17 vom 31. Juli 2017), außer Kraft.

